

Vorblatt

Ziel(e):

Anpassung der Steiermärkischen Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung 2013 an die geänderten rechtlichen Grundlagen im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG).

Inhalt:

Mit der Novelle des GelverkG, BGBl. I Nr. 83/2019, wurde das einheitliche Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – Taxi geschaffen und damit die bisherige Trennung in Mietwagengewerbe mit Pkw und Taxigewerbe mit Wirkung 1. Jänner 2021 aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normenerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novelle der Steiermärkischen Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung 2013

Einbringende Stelle: Abteilung 12 – Wirtschaft und Tourismus

Laufendes Finanzjahr: 2020

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2021

Beitrag zu Wirkungszielen im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Die Grenzen zwischen dem Mietwagengewerbe mit Pkw und dem Taxigewerbe sind im Laufe der Zeit immer mehr verschwommen. Da mit der Ausübung der beiden Gewerbe unterschiedliche Rechte und Pflichten (insbesondere die Tarifflicht bei der Ausübung des Taxigewerbes) verbunden sind, hat dies in der Praxis zunehmend zu Problemen geführt. Der Gesetzgeber ist diesen Problemen mit der Schaffung eines Einheitsgewerbes, des Personenbeförderungsgewerbes mit Pkw – Taxi begegnet. Dem dadurch entstandenen Anpassungsbedarf wird die gegenständliche Novelle gerecht.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Die Bestimmungen der Steiermärkischen Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung 2013 werden nicht an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Ziele

Die Steiermärkische Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung 2013 entspricht den Inhalten des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes.

Maßnahmen

Die notwendigen Harmonisierungen werden in der Steiermärkischen Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung 2013 vorgenommen..

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2022

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu 1 und 2. (Titel und Inhaltsverzeichnis):

Nachdem es kein Mietwagengewerbe mehr gibt, sind der Titel und das Inhaltsverzeichnis der Verordnung anzupassen.

Zu 3 (§ 1):

Der Anwendungsbereich der Verordnung wird an die geltende Gesetzeslage angepasst.

Zu 4, 5, 6 und 7 (§ 6 Abs. 1 bis 3):

Für Fahrzeuge, die in der Schüler- oder Krankenförderung eingesetzt werden, macht ein verpflichtender Einbau einer Alarmanlage keinen Sinn. Da zudem davon ausgegangen wird, dass Fahrzeuge die klassische Taxidienste anbieten ohnehin über eine Alarmanlage verfügen, wird von dieser Verpflichtung Abstand genommen.

Zu 8 (§ 7 Abs. 1):

Es sollen nur jene Fahrzeuge mit einem Dachschild ausgestattet werden, die sich den zu befördernden Personen anbieten oder von diesen zum Zwecke der Beförderung aufgehalten werden dürfen.

Zu 9 (§ 8 Abs. 2):

Die Kontrollbefugnis der Wirtschaftskammer soll auch auf das Vorhandensein der Kennzeichen ausgedehnt werden. Zudem soll der Hinweis auf die Verwendung eines Ersatzfahrzeuges von außen gut sichtbar sein.

Zu 10 (§ 9):

In Abs. 2 werden für Fahrzeuge, die für dort aufgeführte Fahrten eingesetzt werden, Ausnahmen von der Verpflichtung einen Fahrpreisanzeiger einzubauen verfügt.

Zu 11 und 12 (§ 10):

Um die Tarife für die Kunden leicht ersichtlich zu machen, soll die Tarifaufzeichnung an den beiden hinteren Seitenscheiben oder in Fahrtrichtung rechts an der Heckscheibe angebracht werden. An diesen Fahrzeugen ist eine Auszeichnung nach dem Muster der Anlage 2 anzubringen. Dies soll zur besseren Unterscheidung der Fahrzeuge mit und ohne Fahrpreisanzeiger beitragen.

Zu 13 (§ 12):

Der Lenker wird dazu verpflichtet, jenen Ausweis, der ihn zum Lenken des Fahrzeugs berechtigt, für den Kunden sichtbar anzubringen.

Zu 14 (§ 14 Abs. 3):

Diese Bestimmung trägt zur Unterscheidung einer Fahrt im Rahmen des Anrufsammeltaxi-Systems und einer Taxifahrt nach Tarif bei.

Zu 15 (§ 15):

Die Bestimmung stellt sicher, dass der Transport von mehreren Personen ohne Zustimmung der Passagiere zulässig ist.

Zu 16 und 17 (§ 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 3):

Die Bestimmung lässt zu, dass das Fahrpersonal menschliche Grundbedürfnisse decken kann, ohne den Standplatz zu verlassen.

Zu 18 und 19 (§ 25):

Diese Bestimmung regelt die Ausstattung von Fahrzeugen und das Verhalten des Lenkpersonals für Fahrten, die nicht der Tarifpflicht unterliegen.